

## **Vereinbarung**

**[des Freistaates Sachsen  
mit den evangelischen Landeskirchen]  
zur Übermittlung von Kontaktdaten der Lehrkräfte  
im Fach Evangelische Religion im Freistaat Sachsen**

Vom 20. September 2013 (ABl. 2013 S. A 246)

zwischen

dem Freistaat Sachsen

– nachstehend Freistaat –

und

1. der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
2. der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
3. der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

– nachstehend Evangelische Kirchen –

### **Vorbemerkungen**

Nach Artikel 5 Absatz 2 des Evangelischen Kirchenvertrages vom 24. März 1994 (GVBl. 1994 S. 1253) in Verbindung mit Artikel 105 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen sind die Evangelischen Kirchen bei der staatlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung von Religionslehrerinnen und -lehrern und bei der Aufsicht über den Religionsunterricht nach Maßgabe einer besonderen Vereinbarung zu beteiligen. Dies vorangestellt, vereinbaren der Freistaat und die Evangelischen Kirchen Folgendes:

### **§ 1**

Der Freistaat übermittelt den Evangelischen Kirchen zum 15. Oktober eines jeden Schuljahres die Vor- und Nachnamen der an öffentlichen Schulen im

## **2.4.4 Sächsische VE (RU) Kontaktdaten der Lehrkräfte**

---

Freistaat Sachsen unterrichtenden Lehrkräfte im Fach Evangelische Religion und ihre dienstlichen Kontaktdaten (Dienstanschriften, Dienststrumnummern, dienstlichen E-Mail-Adressen unter Zuordnung zu den jeweiligen Schulen).

### **§ 2**

Die Übermittlung der Daten für die Evangelischen Kirchenerfolgt durch die Sächsische Bildungsagentur an die jeweilige Landeskirche für die auf ihrem Gebiet liegenden öffentlichen Schulen und zwar

1. für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Dezernat III, Lukasstraße 6, 01069 Dresden,
2. für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz an das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Abteilung 5, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin,
3. für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland an die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland, Landeskirchenamt Referat B 2 Bildung und Schulen, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt.

Der Übermittlungsweg ist datensicher auszugestalten (s. § 9 SächsDSG).

### **§ 3**

Die Evangelischen Kirchen verpflichten sich, die übermittelten personenbezogenen Daten ausschließlich aufgabenbezogen zu Zwecken im Sinne von Artikel 105 Absatz 2 SächsVerf und Artikel 5 Abs. 2 und 3 des Evangelischen Kirchenvertrages zu verarbeiten. Hierzu gehören auch Einladungen zu Fachtagungen und Fortbildungen im Fach Evangelische Religion.

### **§ 4**

- (1) Die Vertragsschließenden werden etwa auftauchende Schwierigkeiten bei der Durchführung dieses Vertrages in freundschaftlicher Weise beheben.
- (2) Bei Änderungen der für diesen Vertrag maßgebenden datenschutzrechtlichen Vorschriften werden die Vertragsschließenden diesen Vertrag entsprechend anpassen.

## **Sächsische VE (RU) Kontaktdaten der Lehrkräfte 2.4.4**

---

(3) Die Laufzeit dieses Vertrages ist unbefristet und beginnt am 1. August 2013. Dieser Vertrag kann von jedem der Vertragsschließenden mit einer fünfmonatigen Kündigungsfrist zum 31. Juli eines jeden Jahres ordentlich gekündigt werden.

Dresden, den 20.09.2013

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Herbert Wolff  
Staatssekretär

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Dr. Johannes Kimme  
Präsident des Landeskirchenamtes

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin des Landeskirchenamtes

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Ulrich Seelemann  
Präsident des Konsistoriums